

Kurztitel

Burgenländisches Pflegegeldgesetz

Kundmachungsorgan

LGBl.Nr. 58/1993

§/Artikel/Anlage

Art. 1 § 14

Inkrafttretensdatum

01.07.1993

Außerkräftretensdatum

31.12.1996

Text**Fälligkeit und Auszahlung****§ 14**

(1) Das Pflegegeld wird jeweils am Monatsersten im voraus fällig.

(2) Das Pflegegeld wird an den Anspruchsberechtigten ausgezahlt. Ist der Anspruchsberechtigte geschäftsunfähig oder beschränkt geschäftsfähig, so ist das Pflegegeld dem gesetzlichen Vertreter auszuführen. Ist für einen Anspruchsberechtigten ein Sachwalter bestellt, so ist diesem das Pflegegeld auszuführen, wenn die Angelegenheiten, mit deren Besorgung er betraut worden ist, die Empfangnahme dieser Leistung umfassen.

(3) Die Auszahlung ist in der Weise zu veranlassen, daß das Pflegegeld von einer allfälligen anderen Geldleistung getrennt ausgewiesen wird.

(4) Das Pflegegeld ist auf volle Schillingbeträge zu runden; dabei sind Beträge unter 50 Groschen zu vernachlässigen und Beiträge von 50 Groschen an auf einen Schilling zu ergänzen.